

3616

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Beauftragung einer Gutachten- und Beratungsdienstleistung
Novelle Personenbeförderungsgesetz**

51. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Dezember 2019
Drucksache Nr. 18/2400 (II.A.21) Auflagenbeschlüsse 2020 / 2021

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 54010 – Dienstleistungen –

Ansatz 2020:	3.099.000 €
Ansatz 2021:	3.050.000 €
Ist 2020:	2.125.492,43 €
Verfügungsbeschränkungen:	62.224,00 €
Aktuelles Ist (Stand 10.05.2021):	112.805,26 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme der Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen sowie derjenigen, deren Einstellung unterlassen wurde, zu übermitteln.

Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern

- außer in den Fällen des ersten Spiegelstriches – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:
- Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen
- Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht
- Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Einstellungs- und Übersendungspflicht ausgenommen.

Die Berichte sind für zehn Jahre auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen zu veröffentlichen. Sie enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und Auftragnehmer.

Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 5 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkstzuständigkeit.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Vergabe der Gutachten- und Beratungsdienstleistung zu.

Hierzu wird berichtet:

Der Bundesrat hat am 26. März 2021 dem Gesetzesvorhaben zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts zugestimmt. Das Gesetzesvorhaben betrifft umfassende Anpassungen insbesondere des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die bereits zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten werden. Die Anpassungen können erhebliche Auswirkungen auf das Berliner Verkehrsgewerbe haben aber auch auf die Ziele des Klima- und Umweltschutzes und eines stadtverträglichen Verkehrs: Der Markt gewerblicher individueller Personenbeförderungen mit Pkw – bisher als Taxi und Mietwagenverkehr möglich – wird geöffnet für Anbieter von „gebündelten Bedarfsverkehren“ (auch sogenanntes „Ridepooling“). Zudem wird das Angebot von per App vermittelten Mietwagenverkehren erleichtert, indem App-basierte Auftragseingänge ausdrücklich erlaubt werden. Im Gegenzug sind für das Taxigewerbe neue tarifliche Möglichkeiten vorgesehen (Festpreise bzw. zusätzlich möglicher Tarifkorridor im Bestellmarkt), für den aber auch neue Anforderungen (Mindestverfügbarkeit barrierefreier Fahrzeuge) gelten.

Um bei dieser Ausgangslage den fairen Wettbewerb unter den Verkehrsformen abzusichern, geht die Novellierung einher mit vollkommen neuen Steuerungsmöglichkeiten, die es den Kommunen ermöglichen sollen, die öffentlichen Verkehrsinteressen zu wahren – hierzu gehört etwa wie bisher, aber unter neuen Bedingungen, der Schutz der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes und der Schutz eines funktionsfähigen ÖPNV sowie die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Diese Instrumente sind aber nicht voraussetzungslos anwendbar, sondern z.T. nur dann, wenn der Marktanteil des Mietwagenverkehrs am Fahrtaufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Pkw mindestens 25 % beträgt.

Deutschlandweit ist Berlin aufgrund seiner Größe, Bevölkerungsdichte und dem hohen Anteil digital affiner Kundenpotentiale einer der begehrtesten Märkte für plattformbasierte Mobilitätsdienstleistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass die im Land Berlin zuständigen Behörden

sehr schnell über die Anwendung der neuen Genehmigungstatbestände als auch der neuen Regulierungsinstrumente entscheiden müssen. Um die entsprechenden Verfahren und Entscheidungen auf möglichst gesicherter Basis durchführen zu können, bedarf es externer rechtlicher Beratung unter Einbeziehung verkehrswirtschaftlichen Sachverständes. Dies ist dem Umfang der Novelle geschuldet, mit der der Gesetzgeber rechtliches Neuland betritt, sowie der Einführung von Regelungen und Begrifflichkeiten, die in hohem Maße auslegungs- und mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis klärungsbedürftig sind. Die Entscheidungen setzen zudem voraus, dass die zuständigen Behörden über möglichst belastbare, datenbasierte Erkenntnisse zu Auswirkungen von bestimmten Verkehrsformen auf das öffentliche Verkehrsinteresse verfügen, zu deren Verkehrseffizienz sowie zu Marktanteilen unterschiedlicher Formen des Gelegenheitsverkehrs in Berlin. Hier gehen rechtliche Handlungsmöglichkeiten und verkehrswirtschaftliche Erkenntnisse daher Hand in Hand.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (im Folgenden SenUVK) ist für übergreifende Fragenstellungen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs zuständig und nimmt insoweit auch die Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheit (LABO) in seiner Funktion als personenbeförderungsrechtliche Genehmigungsbehörde wahr. Zudem ist SenUVK Aufgabenträger im ÖPNV. In beiden Funktionen ist SenUVK daher gefordert, die Anwendung des novellierten PBefG in kurzer Frist bestmöglich vorzubereiten, damit künftige Entscheidungen möglichst rechtssicher getroffen werden können – soweit sich dies bei neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen absichern lässt. Das ist zusätzlich zur Erfüllung der Regelaufgaben mit den verfügbaren Personalen nicht kurzfristig leistbar. Daher ist es hier geboten, externen Rat in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der anwaltlichen und verkehrswirtschaftlichen Beratung werden insbesondere folgende Fragestellungen sein:

- Auf welcher Grundlage ist der Marktanteil des Mietwagenverkehrs am Fahrtaufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Pkw zu ermitteln (Taxi, Mietwagenverkehr, gebündelter Bedarfsverkehr)? Wie erlangt die Genehmigungsbehörde die für ihre Entscheidungen nötigen Daten?
- Welche der für den gebündelten Bedarfsverkehr geltenden Vorschriften können auf den Mietwagenverkehr übertragen werden? Wie vollständig sind die für den gebündelten Bedarfsverkehr geltenden Vorschriften auf den Mietwagenverkehr zu übertragen?
- Welche Geschäftsmodelle von Vermittlungsplattformen führen zur Genehmigungspflicht? Welche Genehmigung ist zu beantragen? Wie lassen sich Anforderungen an die Genehmigung von Mietwagen- und Taxiunternehmen ggf. auf die Anbieter von Vermittlungsleistungen übertragen?
- Unter welchen Voraussetzungen kann die Genehmigungsbehörde tarifbezogene Regelungen festlegen? Welche – über die im Gesetz aufgeführte Festlegung von Mindestbeförderungsentgelte – Maßnahmen hinaus sind unter tarifbezogenen Regelungen zu verstehen?
- Wie ist vorzugehen, wenn bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von Anbietenden von Vermittlungsplattformen, die der Genehmigungsbehörde bekannt sind, kein Antrag gestellt wurde?
- Festlegung von Bündelungsquoten für den gebündelten Bedarfsverkehr im Stadt- und im Vorortverkehr: Auf welcher Grundlage hat diese Festlegung zu erfolgen? Wie ist der Begriff der Verkehrseffizienz zu untersetzen? Wie ist das genehmigungsrechtliche Verhältnis der neuen Verkehrsformen Linienbedarfsverkehr und gebündeltem Bedarfsverkehr zueinander zu sehen?
- Wie gelangt die Genehmigungsbehörde an die zur Rechtsanwendung erforderlichen Verkehrsdaten? Die im Gesetz vorgesehene Mobilitätsdatenverordnung fasst diese nur teilweise und die Lieferpflichten für die Unternehmen gelten frühestens ab Sommer 2022.
- Hinsichtlich der im gebündelten Bedarfsverkehr und ggf. auch im Mietwagenverkehr möglichen Vorgabe von Sozialstandards ist zu klären, wie die Genehmigungsbehörde die hierfür nötigen Daten – z.B. zur Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften oder vorgegebenen Pausen – erlangt: Können die Daten per Auflage zur Genehmigung eingeholt werden?

Wenn nicht: auf welcher gesetzlichen Grundlage können die nötigen Daten erlangt werden?

Der Bruttoauftragswert für diese Leistung kann im Vorhinein nur geschätzt werden, da es sich hier um eine Spezialmaterie handelt, die selten Gegenstand anwaltlicher Beratungstätigkeit im Gewerberecht ist. Vertiefende Fragestellungen können sich im Kontext aktueller Entwicklungen (Erlass der neuen Mobilitätsdatenverordnung durch das BMVI, konkrete Genehmigungsanträge etc.) ergeben. Es dürfte aber mindestens ein Aufwand von 30 Tagen für das Beraterteam (Rechtsberatung inklusive verkehrswirtschaftliche Expertise) zu veranschlagen sein. Angesichts der im Markt üblichen Stundensätze für entsprechend spezialisierte Kanzleien dürfte die Schwelle von 50.000 Euro für den Auftrag überschritten werden. Demnach würde der geschätzte Kostenrahmen zwischen 50.000 € - 120.000 € bei einem marktüblichen Stundensatz von 260,00 € (netto) liegen.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz